

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Mit der Verordnung über die elektronische Einbringung (FMA-Incoming-Plattformverordnung – FMA-IPV) wird nunmehr auf Verordnungsebene die Grundlage für ein einheitliches elektronisches Format für einen Großteil der gemäß BWG, SpG, InvFG, ImmoInvFG und ZaDiG von Kreditinstituten und Zahlungsinstituten zu erstattenden Anzeigen und sonstigen papierhaften Übermittlungen an die FMA und OeNB geschaffen. Das System ist bereits unter dem Begriff „Incoming-Plattform“ (IP) in Betrieb. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um eine webbasierende Internetanwendung mit benutzerfreundlicher Oberfläche, die einen leichten Zugang für Meldepflichtige ermöglicht. Diesbezüglich muss auch die AP-VO angepasst werden. Weiters wird das Deckblatt der Anlage angepasst.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1:**

Die schriftliche bzw. postalische Vorlage der AP-VO an die FMA entfällt. Statt dessen hat die Vorlage via Incoming-Plattform zu erfolgen.

#### **Zu Z 2:**

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten der Verordnung.

#### **Zu Z 3:**

Es erfolgt eine Anpassung der Bestätigung des Bankprüfers im Deckblatt.